501/AB

lhre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

"Ist Ihnen die oben angeführte Genehmigungsregelung bekannt?"

Die tschechische Seite teilte am 13. 12. 1995 mit, daß ab 1. 1. 1996 alle Taxiverkehre in und durch die Tschechische Republik genehmigungspflichtig sind, daß die erforderlichen Genehmi-

gungen direkt bei den tschechischen Zollorganen erhältlich sind und jede Genehmigung (gültig

für eine Hin- und eine Rückfahrt) mit 5.000,- Kc zu vergebühren ist. Diese Information wurde von meinem Ressort umgehend an die Interessensvertreter weitergeleitet.

Zu Frage 2:

"Wenn ja, wurde diese Regelung zwischen dem tschechischen Verkehrsministerium und lhrem

Ressort akkordiert?"

Diese Regelung wurde nicht zwischen meinem Ressort und dem tschechischen Verkehrsministerium akkordiert. Mein Ressort wurde lediglich von der Einführung dieser Regelung seitens des tschechischen Verkehrsministeriums in Kenntnis gesetzt.

Zu Frage 3:

"Gilt für tschechische Taxi- und Mietwagenfahrten durch Österreich eine ähnliche Regelung.? Wenn nein, warum nicht?"

Da für den bilateralen Verkehr zwischen Österreich und der Tschechischen Republik für Fahrten im Personengelegenheitsverkehr mit Fahrzeugen, die zur Beförderung von maximal 9 Personen geeignet sind, keine anderslautende bilaterale oder internationale Vereinbarung existiert, ist für diese Verkehre § 11 (§ 9 alt) österreichisches Gelegenheitsverkehrsgesetz (BGBl. Nr. 112/1996) anzuwenden. Demgemäß benötigen Untemehmer, deren Untemehmensstandort in einem anderen Staat liegt, für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen der Staat liegt, für die gewerbsmäßige Beförderung

nen mit derartigen Kraftfahrzeugen nach, durch oder aus Österreich eine Bewilligung des zuständigen Bundesministers. Eine Genehmigung gemäß § 11 (§ 9 alt) österreichisches Gelegenheitsverkehrsgesetz (gültig für eine Hin- und eine Rückfahrt) ist mit ATS 1.140.-- zu vergebühren (gem. österreichisches Gebührengesetz und Bundes-Vei.waltungsabgabenverordnung).

## Zu Frage 4:

"Welche Möglichkeiten sehen Sie, um eine Aufhebung dieser Regelung zu erwirken?"

Eine Aufhebung dieser Regelung kann durch eine entsprechende bilaterale Vereinbarung über den Personengelegenheitsverkehr erreicht werden (so würde z. B. bei einem Kontingentaustausch auf reziproker Basis die Entrichtung einer Gebühr. entfallen). Hierzu ist weiters anzumerken, daß die österreichische Seite im Sinne der bekannten österreichischen verkehrspolitischen Grundsätze der tschechischen Seite bereits im Herbst 1995 einen entsprechenden Vorschlag unterbreitet hat. Dieses Angebot wurde jedoch bis dato seitens des tschechischen Verkehrsministeriums nicht angenommen, sondem lediglich eine weitestgehende Liberalisierung dieser Verkehre gewünscht.

Angesichts der mit einer derartigen Liberalisierung verbundenen verkehrspolitischen, umweltpolitischen sowie volkswirtschaftlichen Auswirkungen wurde eine Studie zu deren Beurteilung in Auftrag gegeben, die bis zum Sommer vorliegen und eine Grundlage für die weitere Vorgangsweise darstellen wird. Gleichzeitig wurde der tschechischen Seite die österreichische Bereitschaft zu einer pragmatischen Vorgangsweise in bezug auf eine Übergangslösung sowie die jederzeltlge Gesprächsbereitschaft mitgeteilt. In diesem Sinne wurde ein offizielles Treffen vereinbart.